

Wortlaut nach 1. Änderungssatzung

Marktsatzung der Gemeinde Karsdorf

Gemäß

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8
der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993
in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat Karsdorf in der Sitzung am 26. Juni 1997 nachfolgende
Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Karsdorf betreibt Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

Der Wochenmarkt findet wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Wetzendorf und Karsdorf statt und wird wie folgt durchgeführt:

Wetzendorf	- Parkplatz, Poststraße - Platz vor der ehemaligen Pfannkuchkaufhalle, Gartenstraße 1 a
Karsdorf	- Mühlplatz

§ 3 Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten der Gemeinde Karsdorf dürfen nur die im § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden.
- (2) Pilze dürfen auf Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblichst oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 3. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentlichen Zwecke benötigt wird;
 5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Platz sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Berufenen der Gemeinde zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf den Wochenmärkten nicht hinterlassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können,
 3. für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Marktabfällen und marktbedingten Kehricht selbst Sorge zu tragen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Marktordnung über

1. den Zutritt gemäß § 4
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 (1)
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5
4. den Auf- und Abbau nach § 6
5. die Verkaufseinrichtung nach § 7 (1 - 5)
6. die Plakate und Werbung nach § 7 (6)
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 (7)
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 8 (1 + 2)
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 (3)
10. die Verunreinigung des Markplatzes nach § 9 (1)
11. die Reinigung der Standplätze nach § 9 (2)

verstößt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Marktsatzung der Gemeinde Karsdorf wurde am 29.06.1997 beschlossen und ist am 25.10.1997 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 31.07.2000 beschlossen und ist am 12.08.2000 in Kraft getreten.